

Organisationsreglement (OgR)

für die

Bürgergemeinde

WANGEN AN DER AARE

25.10.2000

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Rechte	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
KOMMISSIONEN	8
PERSONAL	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG	9
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE	13
BESTIMMUNGEN ÜBER DEN BÜRGERNUTZEN	14
GRUNDSATZBESTIMMUNGEN	15
UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

Aufgaben

Begriff	Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde Wangen an der Aare ist eine vom Staat anerkannte Gemeindegemeinschaft und besteht aus der Gesamtheit der das Bürgerrecht der Gemeinde Wangen an der Aare besitzenden Personen.
Aufgaben	² Die Burgergemeinde Wangen an der Aare hat die folgenden Aufgaben: a) die Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Form des Bürgerrechts b) die Erfüllung ihrer weiteren angestammten Aufgaben c) die Verwaltung ihres Vermögens d) die Besorgung von Aufgaben, die ihr durch besondere Vorschriften übertragen werden.

Organisation

Organe	Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind: a) Die Stimmberechtigten b) der Burgerrat c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind d) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal
--------	--

Die Stimmberechtigten

Versammlung	Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu genehmigen; – im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschliessen wurde; – innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
-------------	---

Rechte

Stimmrecht	Art. 4 Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle in Wangen an der Aare wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.
------------	---

Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

	<p>² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>
Petition	<p>Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindegane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
Befugnisse	
Wahlen	<p>Art. 13 Die Versammlung wählt:</p> <p>a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)</p> <p>b) die Mitglieder des Burgerrates</p> <p>c) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, soweit der Einsetzungserlass dies vorsieht</p> <p>d) die Sekretärin oder den Sekretär und die Kassierin oder den Kassier</p> <p>e) das Rechnungsprüfungsorgan</p>
Sachgeschäfte	<p>Art. 14 Die Versammlung beschliesst:</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</p> <p>b) den Voranschlag der laufenden Rechnung</p> <p>c) die Rechnung</p> <p>d) soweit Fr. 10'000.- übersteigend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Anlagen in Immobilien - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen (Investitionen in Aktien oder aktienähnlichen Papieren), gemeinnützigen Werken und dergleichen - Verzicht auf Einnahmen - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. <p>e) Einbürgerungen</p> <p>f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.</p>

Nachkredite	Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	<p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Burgerrat	
Burgerrat	<p>Art. 19 ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 20 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Befugnisse	<p>Art. 21 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>

	<p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p>
Organisation	<p>Art. 22 Der Burgerrat wählt aus seiner Mitte eine Vicepräsidentin oder einen Vicepräsidenten und weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschrift	<p>Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vicepräsidentin/ der Vicepräsident oder ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Vicepräsidentin/ der Vicepräsident oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Vicepräsidentin oder der Vicepräsident.</p> <p>⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von Kommissionen im Einsetzungserlass bzw. im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 24 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stelle, welche die Verpflichtung eingegangen ist, sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und - der Burgerrat die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat <p>² Mit der Anweisung bestätigt der Burgerrat, dass der Beleg rechts- und ordnungsgemäss ist, das Visum nach Abs. 1 richtig und der entsprechende Kredit vorhanden ist.</p>
Sitzung	<p>Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens acht Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 27 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p>

	<p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 28 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 29 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 59.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission	<p>Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern</p> <p>² Das Gemeindegesezt und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p>

Uebrige ständige Kommissionen

Allgemeines	<p>Art. 32 ¹ Das zuständige Organ bestimmt in einem Erlass die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation der ständigen Kommissionen.</p>
Abvorbehalten	<p>weichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben</p> <p>² Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag.</p> <p>³ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>⁴ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss</p>

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	Art. 33¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
------------	--

Personal

Burgerschreiber/-in Bürgerkassier/-in	Art. 34¹ Burgerschreiber/-in und Bürgerkassier/-in werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. ² Der Burgerrat erlässt für diese Personen ein Pflichtenheft. ³ Diese ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist. ⁴ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.
--	--

Privatrechtliche Angestellte	Art. 35¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. ² Er regelt die Ueber- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.
------------------------------	--

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 36¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 37 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung	Art. 38 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
-------------	---

Traktanden	Art. 39 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Allgemeines	Art. 40¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 41¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmezählerinnen und Stimmezähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 43¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 44 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 45¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 46¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu

schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
– erläutert das Abstimmungsverfahren
– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen

Abstimmungsverfahren

Art. 48 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 49 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach

auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 50 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 52 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 53 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission und das Bürgerpersonal dürfen nicht dem Rechnungspfützungsorgan angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner von Mitgliedern des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Wahlverfahren

Art. 54

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Bürgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel

	wieder ein. h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 56 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 58 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 62 Das Protokoll enthält – Ort und Datum der Versammlung, – Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, – Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, – Reihenfolge der Traktanden, – Anträge, – angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, – Beschlüsse und Wahlergebnisse, – Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes, – Zusammenfassung der Beratung und – Unterschrift.
Genehmigung	Art. 63 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden. ³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Bestimmungen über den Burgernutzen

Burgernutzen	Art. 64 ¹ Aus dem Ertrag des bürgerlichen Vermögens kann den Bürgerinnen und Bürgern ein Burgernutzen in bar ausbezahlt werden. Die Höhe des Burgernutzens richtet sich nach der Wirtschafts- und Finanzlage der Bürgergemeinde und wird vom Burgerrat bestimmt. ² Durch die Ausbezahlung des Burgernutzens darf nie die bürgerliche Vermögenssubstanz angegriffen werden. Wenn der Burgernutzen nicht aus der laufenden Rechnung bezahlt werden kann, muss er unterbleiben.
Vorschriften	Art. 65 Nutzungsberechtigt sind alle in Wangen an der Aare wohnhaften Bürgerinnen und Bürger, welche die nachstehenden Bestimmungen erfüllen: a) Klasse „ganzer Burgernutzen“: Bürgerinnen und Bürger vom 25. Altersjahr an: Ehepaare (1 ganzer Burgernutzen), Witwen oder Witwer mit Kindern, ledige Geschwister sowie geschiedene Personen mit gerichtlich zugesprochenen Kindern. b) Klasse „halber Burgernutzen“: Bürgerinnen und Bürger vom 25.

Altersjahr an: Ledige sowie Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinder.

Stichtag für einen Klassenwechsel ist der 1. September.

Anmeldung **Art. 66** Neue Bewerber für den Burgernutzen haben sich bis zum 1. September auf ergangene Publikation bei der Burgerschreiberin oder beim Burgerschreiber schriftlich anzumelden.

Erlöschen **Art. 67¹** Die Nutzungsberechtigung erlöscht mit dem Verlust des Bürgerrechts, mit dem Wegzug von Wangen an der Aare oder mit dem Tod des Berechtigten.

²Die Berechtigten oder ihre Nachkommen geniessen den Burgernutzen noch für das angetretene Nutzungsjahr, wenn die Wegfallgründe nach dem 30. Juni eintreten.

Grundsatzbestimmungen

Landabgabe **Art. 68** Bauland darf grundsätzlich nur im **Baurecht** abgegeben werden mit Ausnahme von Land für Strassen und Einfamilienhäuser.

Burgerrabatt **Art. 69** Burgern wird beim Kauf von Land ein Rabatt von 33 1/3% vom Verkehrswert gewährt.

Landabtausch **Art. 70** Bei Landabtausch ist das Verhältnis der Verkehrswerte massgebend.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 71¹** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit der öffentlichen Publikation in Kraft.

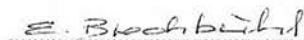
² Es hebt das Organisationsreglement vom 3. Dez. 1971 auf.

Die Versammlung vom 8.12.00 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:





GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 17. Jan. 2001